

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der durch Artikel 8 Abs. 4 des 2. HStruktG um ein Jahr auf den Herbst 1983 hinausgeschobene 5. Bericht nach § 35 BAföG wurde dem Bundestag am 15. Dezember 1983 zugeleitet (BT-Drucksache: 10/835).

B. Lösung

Die Bundesregierung hat in dem 5. Bericht nach § 35 BAföG als Ergebnis der vorgeschriebenen Überprüfung vorgeschlagen, zum Herbst 1984 die Bedarfssätze und Freibeträge um 4 v. H. anzuheben und bei den Freibeträgen eine der Verstärkung der Förderungsleistungen dienende Zwischenanpassung in Höhe von 2 v. H. zum Herbst 1985 vorzunehmen. In dem Bericht wird weiter empfohlen, die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 der Entwicklung der Beitragsätze und der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung anzupassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung folgendermaßen entwickeln:

	1984	1985	1986	1987
	in Mio. DM			
Gesamtkosten einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz	2 340	2 380	2 380	2 380
davon Bund	1 520	1 550	1 550	1 550
Länder	820	830	830	830

Er liegt damit im Rahmen des Finanzplans.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 280 03 — Au 101/84

Bonn, den 6. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 und 2 werden ersetzt
 - die Zahl „490“ jeweils durch die Zahl „510“ und
 - die Zahl „595“ durch die Zahl „620“.
2. Im § 13 Abs. 1 und 2 werden ersetzt
 - die Zahl „445“ durch die Zahl „460“,
 - die Zahl „480“ durch die Zahl „500“,
 - die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „190“.
3. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „990“ durch die Zahl „1 030“,
 - die Zahl „440“ jeweils durch die Zahl „460“ und
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „350“.
4. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „18“ durch die Zahl „18,5“,
 - die Zahl „9 900“ durch die Zahl „10 600“,
 - die Zahl „5 000“ jeweils durch die Zahl „5 100“ und
 - die Zahl „16 800“ durch die Zahl „17 500“.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „125“ durch die Zahl „130“,
 - die Zahl „185“ durch die Zahl „190“,
 - die Zahl „250“ durch die Zahl „260“,
 - die Zahl „420“ durch die Zahl „440“,
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „350“ und
 - die Zahl „620“ durch die Zahl „645“.
 - b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 450“ durch die Zahl „1 510“ und
 - die Zahl „990“ jeweils durch die Zahl „1 030“.

b) Im Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“,
- die Zahl „340“ durch die Zahl „350“ und
- die Zahl „440“ durch die Zahl „460“.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 030“ durch die Zahl „1 050“,
 - die Zahl „460“ jeweils durch die Zahl „470“ und
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“.
2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „10 600“ durch die Zahl „11 000“,
 - die Zahl „5 100“ jeweils durch die Zahl „5 300“ und
 - die Zahl „17 500“ durch die Zahl „18 100“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „440“ durch die Zahl „450“,
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ und
 - die Zahl „645“ durch die Zahl „660“.
 - b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 510“ durch die Zahl „1 540“ und
 - die Zahl „1 030“ jeweils durch die Zahl „1 050“.
 - b) Im Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ und
 - die Zahl „460“ durch die Zahl „470“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Artikel 1 und Artikel 3 treten mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am 1. Juli 1984 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1984 beginnen. Vom 1. Oktober 1984 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1985 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1985 beginnen. Vom 1. Oktober 1985 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf zieht die Schlußfolgerungen aus dem 5. Bericht nach § 35 BAföG vom 15. Dezember 1983 (BT-Drucksache 10/835). Die Bundesregierung hat in diesem Bericht die Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung überprüft und dargelegt, daß im Hinblick auf die zwischenzeitliche Steigerung der Lebenshaltungskosten einerseits und die gravierenden Finanzprobleme des Bundes andererseits eine Anhebung der Freibeträge und Bedarfs-

sätze um durchschnittlich 4 v. H. zum Herbst 1984 unabweisbar notwendig ist. Zur Verstetigung der Förderungsleistungen ist bei den Freibeträgen zum Herbst 1985 eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 2 v. H. vorgesehen. Bei den Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurde den zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen Rechnung getragen.

Die Entwicklung der Leistungsparameter im einzelnen ist in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstellenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. August 1984 (+ 4 v. H.)
1. Abendhauptschulen, Abendrealschulen	zu Hause § 12 (1)	490	510
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	490	510
3. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	595	620
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 1	445 55	460 60
		500	520
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 2	445 180	460 190
		625	650
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 1	480 55	500 60
		535	560
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 2	480 180	500 190
		660	690

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung zum 1. August 1984 DM	Anhebung zum 1. August 1985 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 (1) 1	1 450	1 510	1 540
2. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile § 25 (1) 2	990	1 030	1 050
3. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	80	85	85
4. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 a	340	350	360
5. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre § 25 (3) 2 b	440	460	470
Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
6. — Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 (1) 1 a	125	130	130
7. — Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 c	185	190	190
8. — Fachschule, Abendgymnasium usw. § 23 (1) 1 c	250	260	260
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 (1) 2	420	440	450
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 (1) Satz 2	620	645	660
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 (1) 3	340	350	360
12. Freibetrag von der Waisenrente § 23 (4)	120	125	130

Wie schon bei der letzten Anpassung durch das 7. BAföGÄndG reicht der Finanzrahmen auch diesmal nicht aus, um bei Bedarfssätzen und Freibeträgen den zwischenzeitlichen Preisanstieg voll auszugleichen. Die Bundesregierung hat erneut der Anhebung der Freibeträge vom Elterneinkommen Vorrang eingeräumt. Unter Berücksichtigung der Zwischenanpassung im Herbst 1983 um durchschnittlich 3,5 v. H. wird damit bei den Freibeträgen im wesentlichen der Ausgleich für den zwischenzeitlichen Preisanstieg erreicht. Diese Lösung hat den Vorteil, die pauschalierten Freibeträge des BAföG auf einem Niveau zu halten, auf dem sie beim derzeitigen Verständnis regelmäßig mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltungspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmen. Nur dann kann nämlich angenommen werden, daß die Eltern rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich in der Lage sind, die nach den Bestimmungen des BAföG errechneten Unterhaltsbeiträge zu leisten, und daß die Auszubildenden sie auch tatsächlich erhalten. Bei diesem Weg ist außerdem sichergestellt, daß alle Auszubildenden durch die einander ergänzenden elterlichen Unterhalts- und staatlichen Förderungsleistungen im Ergebnis in dieselbe wirtschaftliche Situation gestellt werden.

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung sind seit 1981 rückläufig und werden infolge der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Einsparungen um weitere 600 Mio. DM (Bund/volles Jahr) zurückgehen. Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung werden einschließlich der Anpassung in den kommenden Jahren bei gleichbleibend

1 550 Mio. DM liegen. Die Anpassung beschränkt sich darauf, die Ausbildungsförderung auf dem jetzigen Niveau zu stabilisieren, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Entsprechend der Anhebung der Freibeträge vom Elterneinkommen in § 25 BAföG sind auch die für die einkommensabhängige Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge in § 18 a Abs. 1 BAföG anzupassen.

Zu Nummer 4

Die Veränderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge berücksichtigt die Entwicklung der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit. Sie geht von folgenden Beitragssätzen aus:

Gesetzliche Rentenversicherung: 18,5 v. H.
 Gesetzliche Krankenversicherung: 11,82 v. H.
 (durchschnittlicher Beitragssatz
 am 1. Juli 1983, sinkende Tendenz)
 Bundesanstalt für Arbeit: 4,6 v. H.

Die Höchstbeträge sind der Entwicklung der Beitragssatzbemessungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel 2

Wie bei allen Anpassungen seit dem 3. Bericht nach § 35 BAföG von 1978 ist auch diesmal eine Zwischenanpassung um 2 v. H. vorgesehen, die — wie die letzte Zwischenanpassung auch — aus finanzpolitischen Gründen auf die Freibeträge beschränkt werden muß.

Zu Nummer 1

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2

Anpassung an die dynamisierten Beitragsbemessungsgrenzen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwandes ist vorzuschicken, daß grundsätzlich die Einkommen des vorletzten Jahres und bei neuen Bewilligungszeiträumen die gestiegenen Einkommen des jeweils folgenden Jahres zugrunde gelegt wer-

den, so daß ohne Anpassung der Leistungsparameter die anzurechnenden Einkommen ständig steigen. Dies würde zu einem Absinken der Förderungsleistungen bzw. in immer größerem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung führen. Dieser Einkommenseffekt ist nicht auf reale Einkommenssteigerungen zurückzuführen, führt aber gleichwohl zu einem kontinuierlichen Absinken des (realen) Wertes der Förderungsleistungen und des Finanzvolumens der Ausbildungsförderung.

Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf, in dem Förderungsbereich, auf den durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 die zur Verfügung stehenden Mittel konzentriert wurden, den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Die Anpassung wirkt sich 1984 nur ab Herbst und erst 1985 in vollem Umfang aus. Ihre Kosten sind im Finanzplan enthalten.

Gleichzeitig mit der im Herbst 1985 geplanten Zwischenanpassung werden die gestiegenen Einkommen des Jahres 1983 in die Anrechnung einbezogen; eine weitere Erhöhung des Finanzbedarfs wird durch die Zwischenanpassung nicht veranlaßt.

Finanzielle Auswirkungen

	1984	1985	1986	1987
Finanzaufwand des Bundes für BAföG (in Mio. DM)				
ohne Anpassung	1 475	1 375	1 300	1 200
mit Anpassung um 4 v. H. zum Herbst 1984 und um 2 v. H. (nur Freibeträge) im Herbst 1985	1 520	1 550	1 550	1 550
Haushalt 1984 und Finanzplan	1 550	1 550	1 550	1 550